



Allgemeine
Bedingungen

**Vereine und
Aktivitäten
Versicherung
Körperunfälle und
Haftpflicht**

12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1. Die Haftpflichtgarantien	2	1.1. Gegenstand der Garantien
	2	1.2. Inkrafttreten der Garantien
	3	1.3. Territoriale Erweiterung
	3	1.4. Ausschlüsse
	4	1.5. Garantierte Beträge
2. Die Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person	5	2.1. Umfang der Garantie
	5	2.2. Territoriale Erweiterung
	6	2.3. Ausschlüsse
	6	2.4. Entschädigungen
3. Die Schadensfälle und Unfälle	8	3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle
	8	3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall
	9	3.3. Unser Rückgriffsrecht
	9	3.4. Selbstbeteiligung
	9	3.5. Indexierung
4. Die Rechtsschutzgarantie	10	4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56
	10	4.2. Rechtsschutz
	13	4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten
	13	4.4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz
5. Allgemeine Bestimmungen	16	5.1. Das Leben des Vertrags
	16	5.1.1. Die Versicherungsvertragspartner
	16	5.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags
	16	5.1.3. Unsere Empfehlungen
	17	5.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner
	17	5.1.5. Inkrafttreten des Vertrags
	17	5.1.6. Vertragsdauer
	17	5.1.7. Vertragsende
	18	5.1.8. Mitteilungen
	19	5.1.9. Solidarität
	19	5.1.10. Verwaltungskosten
	19	5.1.11. Nichtzahlung einer Schuld uns gegenü
	19	5.2. Die Prämie
19	5.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung	
19	5.2.2. Nichtzahlung der Prämie	
20	5.3. Privatleben	
Anhang 1	25	
6. Lexikon	26	

1. DIE HAFTPFLICHTGARANTIE

1.1. Gegenstand der Garantien

Wir decken die im Rahmen der Besonderen Bedingungen beschriebene **Tätigkeit** bis zur Höhe der versicherten Beträge in Bezug auf

- die Haftpflicht, die den **Versicherten** gemäß Art. 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs und den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts im Rahmen der Versicherung **Privatleben** obliegen kann, in Höhe der aus den Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** verursacht wurden, resultierenden Schadenersatzansprüchen
- die außervertragliche Haftpflicht, die der **Organisation** obliegt aus Schäden, die **Freiwillige**, die sie hinzuzieht, in der Ausübung ihrer **Freiwilligentätigkeit** im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**, sowie dessen Ausführungsbeschlüsse, **Dritten** zufügen. Der Weg zu dem Ort, an dem diese **Tätigkeiten** ausgeübt werden, fällt ebenso wie der Rückweg unter diese Garantie.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftung der **Versicherten** für Schäden, die **Dritten verursacht werden**

- durch Lebensmittelvergiftungen und durch das Vorhandensein von Fremdkörpern in den Lebensmitteln und Getränken, die während der **Aktivität** verteilt oder verkauft werden
- durch Werbeschilder, die die **Aktivität** ankündigen, und durch straßendekoration (Flaggen, Lichter, aufblasbare Figuren, Objekte) im Rahmen der **Aktivität**, maximal
 - 2 Monate vor dem Datum der **Aktivität** oder ab dem Datum der Beantragung der Deckung, wenn dies weniger als 2 Monate vor der **Aktivität** liegt
 - 8 Tage nach dem Datum der **Aktivität**
- bei Reisen, die hinsichtlich der Ausübung der **Aktivität**
- durch Arbeiten im Rahmen des Auf- und Abbaus von Anlagen, maximal 8 Tage
 - vor dem Datum der **Aktivität** oder ab dem Datum der Beantragung der Deckung, wenn dies weniger als 8 Tage vor der **Aktivität** liegt
 - nach dem Datum der **Aktivität**.

Für Vereine mit jährlicher Deckung erstreckt sich die **Versicherung** außerdem auf die Haftung der Versicherten für Schäden, die **Dritten** verursacht werden durch

- die organisation von 3 Veranstaltungen pro Jahr, wobei es sich um Festessen, essen, Abendessen, Grillveranstaltungen oder Tanzabende handeln kann
- Übungen, Wettkämpfe und Wiederholungen hinsichtlich der Ausübung der **Aktivität**.

Die **Versicherten** müssen im Besitz der laut Vorschrift erforderlichen Genehmigung für die Durchführung der versicherten **Aktivität** sein. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, müssen die **Versicherten** die Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten haben. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

1.2. Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien treten im Falle eines Versicherungsantrags

zu dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen genannt wird, sofern die erste Prämie gezahlt wurde.

1.3. Territoriale Erweiterung

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort normalerweise wohnt oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, sofern sie ihren Gesellschaftssitz in Belgien hat, gelten die Garantien.

Die Garantien gelten in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h. Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan. Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt. Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht mehr in Belgien hat oder dort normalerweise nicht mehr wohnt, oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihren Gesellschaftssitz nicht mehr in Belgien hat, endet die Versicherung am Datum des Umzugs.

1.4. Ausschlüsse

Immer ausgeschlossen sind, auch für die Freiwilligen

- Schäden, die aus der Haftpflicht hervorgehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, die sich nicht aus dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen ergeben.

Was jedoch die Landkraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge betrifft, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, wird die Garantie für Schäden gewährt, die **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügt werden, wenn sie ein solches Fahrzeug lenken, ohne dass sie das dazu erforderliche Alter erreicht haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird.

Sachschäden am gefahrenen Fahrzeug sind unter diesen Umständen ebenfalls gedeckt.

- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das Gebäude, dessen Eigentümer oder Mieter ist ein **Versicherter**, unter Ausschluss des Schadens, der anlässlich eines vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalts des **Versicherten** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt. Durch Körperverletzungen verursachte Schäden sind immer gedeckt
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern und an Tieren, die ein **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat, unbeschadet der Anwendung des obigen Punktes
- Die persönliche Haftung des **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die aus einem der nachfolgend genannten groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle von Tanks und Verschmutzung des Bodens
 - die vorsätzliche Nichteinhaltung erhaltener Anweisungen oder in der verordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder der Zulassung auferlegter Normen bezüglich der Sicherheit von Personen oder Sachen
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verursacht wird
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren

- Sachschäden verursacht durch Erdbewegungen
- Schäden verursacht durch Aufzüge und Lastaufzüge
- Schäden verursacht durch Gebäude bei deren Bau, Wiederaufbau oder Umbau
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von **Luftfahrzeugen**, die einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

Ausgeschlossen sind, außer für die Freiwilligen

In allen Fällen

- Durch **Terrorismus** verursachte Schäden
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** hervorgehen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung inbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, deren Eigentümer ein **Versicherter** ist, und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**schiffen** mit mehr als 10 PS DIN (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Für die Freiwilligen und die Organisation ausgeschlossen sind

- Schäden, die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie von anderen Werkstoffen, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

1.5. Garantierte Beträge

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 31.242.582,03 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 1.562.129,09 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden.

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

2. DIE VERARBEITUNG DER DATEN ZU IHRER PERSON

2.1. Umfang der Garantie

Wir verpflichten uns, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, wenn ein **Versicherter** Opfer eines **Unfalls** wird, der sich aufgrund seiner Teilnahme an der/den gedeckten Tätigkeit(en) ereignete einschliesslich für die Vereine mit einer jährlichen Deckung, während der 3 Veranstaltungen pro Jahr, die die folgenden sein können: Festessen, Essen, Abendessen, Grillveranstaltungen oder Tanzabende.

Der Nachweis des **Unfalls** obliegt dem **Versicherten**.

Die Garantie erstreckt sich auf

- Ertrinken
- die bei der Rettung von gefährdeten Personen oder Gütern erlittenen Verletzungen
- Zerrungen und Risse von Muskeln, Sehnen oder Bändern infolge einer anomalen und plötzlichen Anstrengung, verursacht durch eine äußere Ursache
- unbeabsichtigte Vergiftung und Ersticken
- Komplikationen der ursprünglichen Verletzungen
- Behandlungen durch Strahlungen, die durch einen gedeckten **Unfall** erforderlich werden.

Für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** müssen uns die laut Vorschrift erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, muss der Versicherungsnehmer die Zulassung der zuständigen Behörden erhalten haben und sie an uns weiterleiten. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.2. Territoriale Erweiterung

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in Belgien hat und dort normalerweise wohnt oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, sofern sie ihren Gesellschaftssitz in Belgien hat, gelten die Garantien. Soweit die angezeigten **Tätigkeiten** gewöhnlich in Belgien ausgeübt werden gilt diese Garantie in allen Ländern des geographischen Europas und in den Mittelmeerländern, d.h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan.

Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt.

Diese Garantie gilt auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht mehr in Belgien hat oder dort normalerweise nicht mehr wohnt, oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie ihren Gesellschaftssitz nicht mehr in Belgien hat, endet die Versicherung am Datum des Umzugs.

2.3. Ausschlüsse

Von der Garantie ausgeschlossen sind

- Allergische Erkrankungen oder Intoleranzen infolge eines **Unfalls**
- Eingeweidebrüche oder Bandscheibenvorfälle, Krampfadern und deren Komplikationen
- Komplikationen und **Unfälle**, die auf ärztliche und chirurgische Behandlungen zurückzuführen sind, die nicht aufgrund eines gedeckten **Unfalls** erforderlich sind
- subjektive oder psychische Störungen ohne organischen Befund
- Krankheiten im Allgemeinen, selbst wenn sie aus Insektenstichen oder Insektenbissen resultieren. Fälle von Tollwut, Milzbrand und Tetanus infolge eines **Unfalls** im Rahmen der Garantie sind jedoch gedeckt
- Verletzungen oder Todesfall, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- **Unfälle**, die aus einem der nachstehenden Fälle groben Verschuldens des **Versicherten** hervorgehen
 - Teilnahme an der versicherten **Tätigkeit** im Zustand der Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen, die auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen sind und durch die der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichtbeachtung der für ihn geltenden Sicherheitsnormen seitens des **Versicherten** bei der Ausübung der versicherten **Tätigkeit**, wenn die schädigenden Folgen unvermeidlich waren
- **Unfälle**, die Folge einer vorsätzlichen Handlung, Selbstmord oder Selbstmordversuch des **Versicherten** sind
- durch eine Naturkatastrophe verursachte **Unfälle**
- **Unfälle**, die der **Versicherte** erleidet, während er sich an **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Volksbewegungen, Sabotage, Arbeitskonflikten beteiligt**.

Durch **Terrorismus** verursachte **Unfälle** sind nicht ausgeschlossen.

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

2.4. Entschädigungen

■ Wichtige nähere Angaben

Für die Berechnung unserer Leistungen werden ausschließlich die Folgen berücksichtigt, die der **Unfall** für einen gesunden, physiologisch und anatomisch normalen Organismus gehabt hätte.

Wenn ein vorheriger Zustand oder eine Krankheit, die schon vorher bestand oder hinzukommt, die Folgen eines **Unfalls** verschlimmern, entschädigen wir lediglich die Folgen, die der **Unfall** ohne sie hätte.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Garantie gewährt wird und innerhalb ihrer Einschränkungen verpflichten wir uns, Folgendes zu zahlen

■ Im Todesfall

den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag, wenn der Todesfall innerhalb von drei Jahren nach dem **Unfall**, der ihn verursacht hat, eintritt.

Die Zahlung wird geleistet an den Ehepartner des Verunfallten, in dessen Ermangelung an seine Kinder, in deren Ermangelung, an seine gesetzlichen Erben, in deren Ermangelung an seine Vermächtnisnehmer.

Jedoch wenn infolge des **Unfalls** innerhalb von drei Jahren der Todesfall eintritt, wird der gezahlte Betrag um den Betrag verringert, der bereits eventuell für dauerhafte Invalidität gezahlt worden ist.

Tritt vor Konsolidierung der Verletzungen ein Todesfall ein, der keine Folge des **Unfalls** ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Wir sind nur zur Rückerstattung der Beerdigungskosten gehalten, bei einem Höchstbetrag von 1.250 EUR, wenn es keinen Ehegatten, kein Kind, keinen Erben und keinen Vermächtnisnehmer gibt.

Diese Kosten werden der natürlichen Person erstattet, die sie tatsächlich aufgebracht hat.

Die Versicherungssummen im Todesfalle oder im Falle der Dauerinvalidität können nicht kumuliert werden.

■ Im Fall einer Erwerbsunfähigkeit

Einen Prozentsatz des in den Besonderen Bedingungen genannten **versicherten** Betrags, der dem physiologischen Invaliditätsgrad, welcher dem Versicherten auf OBIT-Basis zuerkannt wurde, entspricht. Dieser Prozentsatz wird nach Maßgabe der am Tage der Konsolidierung oder längstens bis zu drei Jahren nach dem **Unfall** beobachteten Folgeerscheinungen bestimmt, ungeachtet des ausgeübten Berufs.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

Die Verletzungen von schon versehrten Gliedmaßen oder Organen werden nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem Zustand des Glieds oder des Organs vor und nach dem **Unfall** entschädigt.

■ Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit

das in den Besonderen Bedingungen genannte Tagegeld.

Die Tagesentschädigung ist erst ab dem 31. Tag nach dem Anfang der Unfähigkeit geschuldet und während maximal 1 Jahr ab dem Tag des Unfalls.

Die Entschädigung ist in Gänze fällig, wenn der **Versicherte** nicht in der Lage ist, seinen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen. Die Entschädigung ist proportional zum Grad der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit fällig, wenn der **Versicherte** seinen beruflichen Tätigkeiten teilweise nachkommen kann. Ohne gegenteiligen Vermerk in den besonderen Bedingungen ist keine Tagesentschädigung geschuldet, wenn der Unfähigkeitsgrad 25% unterschreitet.

Für einen **Versicherten**, der am Tag des **Unfalls** keinerlei Tätigkeit zu beruflichen oder Erwerbszwecken nachgeht, ist kein Tagegeld fällig.

Die Zahlung wird an den Geschädigten oder an seine gesetzlichen Vertreter geleistet.

■ Im Falle einer ärztlichen Behandlung

Alle Behandlungskosten auf Vorlage von Belegen bis zum Zeitpunkt der Konsolidierung der Verletzungen, längstens jedoch drei Jahre nach dem Datum des **Unfalls**.

Die Deckung wird erst nach Abzug der von jedem **Drittzahler** erhaltenen Leistungen gewährt.

Die Garantie ist auf jeden Fall auf den in den Besonderen Bedingungen genannten versicherten Betrag begrenzt. Die Kosten der ersten Beförderung eines schwerverletzten **Versicherten** werden höchstens bis zu den in der beim Belgischen Roten Kreuz geltenden Skala für die Beförderung von Verletzten festgesetzten Summen übernommen.

■ Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten medizinischer Art wird ein außergerichtliches Gutachten eingeholt. Zu diesem Zweck benennt jede Partei einen Vertrauensarzt ihrer Wahl. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen bestimmen sie einen dritten Arzt, der die Aufgabe hat, einen Stichentscheid herbeizuführen. Ihre Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

Falls die beiden angezeigten Vertrauensärzte sich nicht einigen über die Wahl des dritten Arztes, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch das Gericht.

Jede Partei trägt die Vergütung des von ihr bestimmten Vertrauensarztes und zur Hälfte die Kosten und Vergütung des dritten Arztes.

3. DIE SCHADENSFÄLLE UND UNFÄLLE

3.1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall oder Unfälle

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil.
Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** oder eines **Unfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** ein **Unfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen **Versicherten** sich **Dessen Folgen zu mindern, d.h.**

- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** oder des **Unfalls** abzumildern
- eine unnötige Veränderung der Lage der beschädigten Güter zu vermeiden und vor der Reparatur unsere Zustimmung einzuholen
- auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der **Versicherte** das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann

Ihn zu melden, d.h.

- uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall **spätestens innerhalb von 8 Tagen**

bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
- uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe, Mitteilung oder Zustellung alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten in Bezug auf den **Schadensfall** oder den **Unfall** besorgen.

3.2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Garantien und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

3.3. Unser Rückgriffsrecht

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen **Versicherten** als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir laut Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Das Rückgriffsrecht bezieht sich auf die Zahlung der Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Es bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn es einem mittlerweile volljährigen **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses, für das er haftbar ist, minderjährig war.

3.4. Selbstbeteiligung

Für die Haftpflichtgarantien

Eine Selbstbeteiligung von 214,82 EUR pro schadensauslösendes Ereignis ist für Sachschäden anwendbar.

Für die Persönliche Unfallgarantie

Eine Selbstbeteiligung von 50 EUR pro Unfall bleibt zu Lasten des Geschädigten für die Garantie Behandlungskosten.

3.5. Indexierung

Für die Haftpflichtgarantien

Die versicherten Beträge werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei der Basisindex der vom August 2023 ist, d.h. 301,57 (Grundlage 1981=100).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

Für die Persönliche Unfallgarantie

Die Versicherungssummen im Todesfall, bei bleibender Invalidität, zeitweiliger Unfähigkeit, Behandlungskosten (sowie die Selbstbeteiligung) und die entsprechende Prämie sind nicht indexiert.

4. DIE RECHTSSCHUTZGARANTIE

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen wird von Legal Village A.G., übernommen, einer selbständigen und auf die Bearbeitung dieser Schadensfälle spezialisierten Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen beauftragen.

Unter Schadensfall wird jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

4.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ Außergerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

Wir verpflichten uns, dem **Versicherte** im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ Gerichtliche Verteidigung der Interessen

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken im Rahmen der Privatlebensversicherung

- die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzung der Gesetze und Vorschriften und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzungen im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** verfolgt wird
- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden fordert, die im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** erlitten werden, für die ein **Dritter** ihm gegenüber haftet, ausschliesslich kraft der Paragraphen 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder für den die **Organisation** ihm gegenüber zivilrechtlich haftet, kraft des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

Wir decken nur bei ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen

■ Schadensfälle verursacht durch

- Schäden verursacht durch Gärten, deren Oberfläche ein Hektar überschreitet und die an die in der Versicherung einbegriffenen Gebäude angrenzen oder nicht
- Schäden verursacht durch Reitpferde, von denen ein **Versicherter** Eigentümer ist und durch Tiere, die keine Haustiere sind
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**schiffen** von mehr als 10 CV DIN (u.a. Wasserscooter und Jetski ...), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Wir decken nicht

■ Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung

- von **Luftfahrzeugen** durch den **Versicherten**, ausser in seiner Eigenschaft als Insasse
- eines Kraftfahrzeugs, das für in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Gedeckt sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Haftpflichtversicherung unterliegendes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters.

■ Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Wir decken jedoch Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die aus der Haftpflicht des **Versicherten** als **Freiwilliger** hervorgehen, gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**.

■ Schadensfälle, die aus einer vorsätzlichen Handlung hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle bezüglich der persönlichen Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und eine vorsätzliche Handlung begeht.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die der **Versicherte**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitt und die, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der **Versicherte** ist

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
- vom **Versicherten** physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ **Schaden gegen den Versicherungsnehmer**

Wir decken keine Regressansprüche des **Versicherten** gegen den Versicherungsnehmer, es sei denn, der **Versicherte** ist ein Freiwilliger.

■ **Schadensfälle vertraglicher Art**

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der Schlechterfüllung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress hinsichtlich einer Wiedergutmachung von Körperschäden.

Wir decken keine Schadensfälle, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Pflegeeinrichtung, dem Ausübenden eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden. Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der der **Versicherte** bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ **Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Immobilien**

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Gebäude oder Gebäudeteile im Bau, Wiederaufbau oder Umbau.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die Jagd**

Wir decken keine Schadensfälle, die aus Schäden hervorgehen, die vom **Versicherten** verursacht oder erlitten werden in seiner Eigenschaft als Jäger, Veranstalter oder Leiter von Jagdpartien, Eigentümer oder Mieter eines Jagdreviers.

■ **Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt**

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ **Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle**

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

Spezifisch für die **Organisation**, die **Freiwillige** im Rahmen der Pflichtversicherung der ausservertraglichen zivilrechtlichen Haftung dieser **Organisation**, decken wir ebenfalls keine Schadensfälle in Bezug auf

- Schäden die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Werkstoffe, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind

- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 12.500 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Die Leistung ist nicht fällig, wenn der Sachschaden oder Personenschaden, der dem **Versicherten** entstand, aus Terrorismus, Diebstahl, Diebstahlversuch, Erpressung, Betrug, Betrugsversuch, Einbruch, Aggression, Vandalismus oder Verstoß gegen den öffentlichen Glauben resultiert. Die Gesellschaft hilft dem **Versicherten** bei der Einreichung seines Entschädigungsantrags beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten oder jeder anderen Einrichtung die in dem Land, in dem der Antrag zu stellen ist, vergleichbare Aufgaben erfüllt, um seine Interessen zu verteidigen.

4.4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Territoriale Ausdehnung

Diese Garantie gilt in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h. Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäische Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäische Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäische Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäische Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan. Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt. Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der **Versicherte** verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens **innerhalb von 8 Tagen** nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der **versicherte** erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten. Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Dem **Versicherten** steht es frei, wenn er auf ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schlichtungsverfahren zurückgreifen muss, einen Rechtsanwalt oder eine andere Person zu wählen, die über die laut Gesetz verlangten Qualifikationen für das Verfahren verfügt, um seine Interessen zu verteidigen, zu repräsentieren und ihnen zu dienen.

Im Falle einer Schlichtung, einer Mediation oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Möglichkeit zur Beilegung von Konflikten, steht es dem Versicherten frei, eine Person auszuwählen, die über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügt und für diesen Zweck benannt ist.

Wenn zwischen dem **Versicherten** und seinem Versicherer ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder, wenn er es bevorzugt, eine andere Person mit den Qualifikationen zu wählen, die das Verfahrensrecht verlangt.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 25.000 EUR pro Schadensfall beschränkt. Bei Schäden, die unter den **Versicherten** gedeckt sind, ist jedoch die Garantie auf 10.000 EUR je Schadensfall begrenzt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.
- der Beitrag zum Haushaltsfonds für die Rechtshilfe zweiter Linie für nicht befreite Zivilverfahren. Nicht übernommen wird der Beitrag zum Haushaltsfonds bezüglich der Rechtshilfe der zweiten Linie in Strafsachen.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom **Versicherten** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 214,82 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom August 2023 gilt, d.h. 301,57 (Basis 100 im Jahr 1981). Wir übernehmen jedoch keine Schäden zwischen **Versicherten**, deren Hauptsumme 253,27 EUR (indexiert) nicht überschreiten kann.
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensschädigung.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie jeder anderen heutigen oder zukünftigen Vorschrift.

5.1. Das Leben des Vertrags

5.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 für die Ausübung der Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • Place du Trône 1 - B-1000 Brüssel • (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU : Mwst. BE 0404.483.367 RJP Brüssel.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von Legal Village A.G. mit Sitz in der Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel, Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf **Schadensfälle** in Bezug auf der Rechtsschutzversicherung spezialisierten Gesellschaft.

AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Verwaltung von **Schadensfällen**, die sich auf die Verträge ihres Versicherungsportfolios der Sparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen von Artikel 4.b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

5.1.2. Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsanfrage oder der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Anforderungen erfüllen und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten. Wenn Sie wünschen, dass bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Ausschlüsse gestrichen werden und wir Ihrem Antrag stattgeben, wird dies in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt.

Die Allgemeinen Bedingungen

5.1.3. Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden
- Uns die erforderlichen verordnungsrechtlichen Genehmigungen und/oder die Zulassung, die Sie von den zuständigen Behörden für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** erhalten haben, zukommen zu lassen.

Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

5.1.4. Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, website : www.ombudsman-insurance.be) wenden. Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

5.1.5. Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

5.1.6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen.

Wird er für ein Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien per Einschreiben, Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein mindestens drei Monate vor Vertragsende dagegen Einspruch erhebt.

5.1.7. Vertragsende

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> ■ infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen ■ im Falle einer Tarifänderung, außer wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeige ■ innerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none"> ■ im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos 	<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir uns innerhalb von einem Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger als 1 Jahr ist 	<ul style="list-style-type: none"> ■ spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none"> ■ wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie können den kompletten Vertrag kündigen

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none"> infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none"> in den unter obigen Punkt 3 beschriebenen Fällen der Risikoerschwerung (seit 17) 	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätten innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
<ul style="list-style-type: none"> bei Nichtzahlung der Prämie 	<ul style="list-style-type: none"> unter den gesetzlich festgesetzten und im Ihnen von uns zugesandten Mahnungsschreiben angegebenen Bedingungen
<ul style="list-style-type: none"> wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen 	<ul style="list-style-type: none"> wir können den vollständigen Vertrag kündigen
<ul style="list-style-type: none"> im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder -betrag beeinträchtigen kann 	

Kündigungsform

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder per Zustellungsurkunde
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- der Zustellung des Zustellungsurkunde
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

Automatischer Ablauf der Vertragszeit

Der Vertrag endet automatisch zum Datum des Tages, an dem das Interesse oder der Gegenstand der Versicherung nicht mehr besteht.

5.1.8. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder

- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

5.1.9. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

5.1.10. Verwaltungskosten

Entschädigung für Ihre Verwaltungskosten, wenn Sie eine Ihnen gegenüber bestehende Schuld nicht begleichen. Wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen, weil wir Ihnen nicht rechtzeitig eine bestimmte, fällige und unbestrittene Geldsumme zahlen, entschädigen wir Sie für Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für Einschreibesendungen von Bpost.

5.1.11. Nichtzahlung einer Schuld uns gegenüber

Wenn Sie einen bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem eine pauschale Entschädigung zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn die geschuldete Summe bis zu 150 EUR beträgt.
- 30 EUR, wenn die geschuldete Summe zwischen 150,01 und 200 EUR liegt.
- 35 EUR, wenn der geschuldete Betrag zwischen 200,01 und 250 EUR liegt.
- 40 EUR, wenn die geschuldete Summe mehr als 250 EUR beträgt.

Die oben genannten Beträge können Gegenstand einer automatischen Indexierung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sein.

5.2. Die Prämie

5.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

5.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Wenn Sie die Prämie nicht zahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Es kann zu einer Aussetzung des Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist in Kraft - eine Frist, die nicht kürzer als 15 Tage sein darf, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibens. Die Zahlung der fälligen Prämien, wie in der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung angegeben, beendet diese Aussetzung.

Bei Nichtzahlung können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie in Abschnitt 5.1.11 "Nichtzahlung einer Schuld uns gegenüber" beschrieben.

5.3. Privatleben

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel

per E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.
- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von

der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;

- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;
- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruhte.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz)) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

6. LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem “Lexikon” die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** aufweist.

Die Mitglieder jedoch sind als Dritte untereinander zu berücksichtigen.

Die Freiwilligen ebenfalls bleiben Dritte untereinander, mit Ausnahme von Schäden, die sie sich selbst verursacht haben, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

Freiwilliger

Jede natürliche Person, die als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen gilt und eine Tätigkeit ausübt

- ohne Entgelt oder Verpflichtung
- zugunsten einer oder mehrerer Personen, die nicht identisch sind mit der die Tätigkeit ausübenden Person, Gruppe oder **Organisation** oder mit der Körperschaft als Ganzes
- die von einer **Organisation** veranstaltet wird, die nicht mit dem familiären oder privaten Rahmen desjenigen, der die Tätigkeit ausübt, identisch ist
- und die nicht von derselben Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, Dienstleistungsvertrags oder eines in den Statuten benannten Zwecks ausgeübt wird.

Die Verwalter der versicherten **Organisation**, die den obigen Kriterien entsprechen, gelten ebenfalls als Freiwillige.

Freiwillige Tätigkeit

Als garantierte freiwillige Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf dem belgischen Staatsgebiet ausgeübt wird, ebenso wie die freiwillige Tätigkeit außerhalb Belgiens, die jedoch von Belgien aus organisiert wird, vorausgesetzt, der **Freiwillige** hat seinen Hauptwohnsitz in Belgien.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Luftfahrzeug

Jedes Transportmittel, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.

Organisation

Bezüglich der Garantie außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre **Freiwilligen**: Jede faktische Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die **Freiwillige** einsetzt, wobei unter ‚faktische Vereinigung‘ jede Vereinigung zu verstehen ist, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus einer oder mehreren Personen besteht, die einvernehmlich eine Tätigkeit ausüben, um ein uneigennütziges Ziel zu erreichen; jede Gewinnverteilung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern, welche eine direkte Kontrolle auf die Funktion der Vereinigung ausüben, ist dabei ausgeschlossen.

Privathaftpflicht

Alle Handlungen und Situationen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Schiffe

Jedes für die Personen- oder Güterbeförderung im oder auf dem Wasser geeignete Transportmittel.

Tätigkeiten

Das Risiko, wie in den Besonderen Bedingungen beschrieben.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Unfall

Ein plötzliches Ereignis, dessen Ursache oder eine der Ursachen sich außerhalb des Organismus des Geschädigten befindet und das eine Körperverletzung oder den Todesfall nach sich zieht.

Der Begriff Unfall entspricht dem im belgischen Arbeitsunfallsystem anwendbaren Begriff.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Versicherte

Als Versicherte gelten:

- für die Haftpflichtversicherung: die in den besonderen Bedingungen genannten natürlichen und juristischen Personen
- für die Rechtsschutzgarantie
 - Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie für die **private** zivilrechtliche **Haftpflicht** und für die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der **Organisation** für ihre **Freiwilligen**.
- für die Einzelgarantie Unfälle: die in den besonderen

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

